

DWS Institutional

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach Luxemburger Recht

1. Juli 2022



Investors for a new now

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Informationsstelle sowie im Internet unter www.dws.com erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Zahlstelle in Deutschland benannt, da keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben wurden.

Sonstige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

**Einrichtung für Privatanleger in Deutschland gemäß
Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die:**

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main

Hinweise für Anleger in Österreich

Einrichtung für Privatanleger in Österreich gemäß Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
E-mail: wm.austria@db.com

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden.
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen. Zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.dws.com erhältlich.
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Das Angebot von Anteilen dieser kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen (die „Anteile“) in der Schweiz richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, wie sie im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) in seiner jeweils gültigen Fassung und in der umsetzenden Verordnung („KKV“) definiert sind. Entsprechend ist / sind und wird / werden diese kollektive / kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Dieses Dokument und / oder jegliche andere Unterlagen, die sich auf die Anteile beziehen, dürfen in der Schweiz einzig qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen sind auf www.finma.ch ersichtlich. Die Schweizer Version der Verkaufsprospekte der zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen finden Sie auf www.dws.ch.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, „Wesentliche Anlegerinformationen“ sowie Jahres- und Halbjahresberichte (sofern vorhanden) können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Inhalt

3 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 3 / Hinweise
- 18 / Anlegerprofile
- 19 / Investmentgesellschaft
- 31 / Verwaltungsgesellschaft
- 31 / Verwahrstelle

36 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 36 / DWS Institutional Pension Floating Yield
- 39 / DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund
- 43 / DWS Institutional Multi Asset Total Return
- 46 / DWS Institutional Pension Vario Yield
- 49 / DWS Institutional Pension Flex Yield

52 / Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Rechtliche Struktur:

SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Anteile der vorgenannten Teilfonds der DWS Institutional, SICAV, sind für institutionelle Anleger gem. Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 reserviert, wie u.a. für Management- und Versicherungsunternehmen, Dachfondsmanager sowie Professionelle des Finanzsektors, wie von Zeit zu Zeit von der Luxemburger Aufsichtsbehörde definiert, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, jedoch aufgrund vereinbarter Vermögensverwaltungsaufträge für fremde Vermögen, welche in Teilfondsanteilen angelegt werden können, handeln.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückkaufen zu können, sofern ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Hinweise

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW), der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („Geldmarktfondsverordnung“), sofern anwendbar, sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW in Frage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Institutional errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“).

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08-339 in der jeweils gültigen Fassung; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt in Zusammenhang mit der aktuell gültigen Satzung der Investmentgesellschaft.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 4. A) (i) des Verkaufsprospekts gegeben sind. Für Teilfonds, die als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung aufgelegt wurden, gelten die besonderen Bestimmungen nach Abschnitt 4. I. 2.1 (7) des Verkaufsprospekts.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten sich über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der

Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten erfolgt. Dann ist das Gesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder des jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können von denen in Luxemburg zum Nachteil der Investmentgesellschaft bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Investmentgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen

können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Investmentgesellschaft und/oder die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Luxemburg ändern.

Geopolitische Risiken

Durch das Handeln politischer Akteure, politische Ereignisse oder sich verändernde politische Bedingungen, beispielsweise unerwartete kriegsrische Konflikte, Anschläge mit terroristischem Hintergrund oder Spannungen zwischen Staaten, die den friedlichen Austausch bedrohen, können erhebliche Herausforderungen für die Geschäftstätigkeit des Fonds und Auswirkungen auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen. Vermögenswerte, die in solchen Ländern vom Fonds gehalten werden, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken in Bezug auf die aktuelle Situation bezüglich Russland, Ukraine und Belarus
Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder in der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und zum Schutze der Anleger, sofern möglich, geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und Bewertung ergreifen.

Operationelles Risiko

Für die Investmentgesellschaft kann ein Verlustrisiko bestehen, das sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen könnten, so gering wie

vernünftigerweise möglich zu halten und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verkaufsprospektes; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich für den jeweiligen Teilfonds das Recht vor, den Verkaufsprospekt zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen der Satzung der Investmentgesellschaft und des Verkaufsprospektes möglich, Teilfonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap oder Total Return Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten und anderen Derivaten kann der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Vermögen der Teilfonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder heraufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent bzw. je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie z.B.:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung bzw. einer Abschreibung werden durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt. Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines

Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Teilfondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger bzw. den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde

wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können

sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Für die Investmentgesellschaft können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie z.B. Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann ein Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen, während der Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken z.B. durch Konkurs, Illegalität oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Teilfonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Ein Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl.

der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann ein Teilfonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Ein Teilfonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit eines Teilfonds mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotenzial des Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahr Risiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahr Risiken

Das Verwahr Risiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahr Risiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrensverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleihe- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnahmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikte oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein.

Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW übereinstimmen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Investmentgesellschaft in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Die Investmentgesellschaft kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Teil der Umweltthemen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelstürme
 - Waldbrände
 - Lawinen

- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
 - Unbeständige Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel
 - Änderungen der Meeresströmungen
 - Änderungen der Winde
 - Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Ozeane
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionsereignisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds auswirken.

Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 4 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil angelegt.

Anleger, die in Teilfonds investieren, die als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung qualifizieren, werden darauf hingewiesen, dass die Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen eines Geldmarktfonds von den Vorgaben des Teils I des Gesetzes von 2010 abweichen und in Abschnitt I. des Artikels 4 beschrieben sind.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Das Teilfondsmanagement unterscheidet hinsichtlich der Art und Weise, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen der Teilfonds berücksichtigt, zwischen der

ESG-Integration und individueller Herangehensweisen einzelner Teilfondsmanager. Für jeden Teilfonds wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes offengelegt, anhand welcher Methode das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

ESG-Integration

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt bei seinen Investmententscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Investitionsprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Investments, als auch für die Entscheidung. Bei der fundamentalen Analyse werden ESG-Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Investment-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen.

Des Weiteren werden insbesondere Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, einer besonderen Prüfung unterworfen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen v.a. die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Um ESG-Kriterien zu berücksichtigen, nutzt das Teilfondsmanagement auch eine spezielle Datenbank für die Investmententscheidung, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Wird nach der ESG-integrierten Fundamentalanalyse eine Investition in ein Unternehmen getätigt, werden diese Investitionen auch unter ESG-Gesichtspunkten weiter beobachtet. Zusätzlich wird ein Dialog mit den Unternehmen gesucht bezüglich einer besseren Unternehmensführung und der stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Dies erfolgt z.B. mit der Mitwirkung als Aktionär im Unternehmen, insbesondere durch Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten.

Referenzindizes

Ein Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ziele und/oder Messung der Performance, verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der

Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark robuste, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird und ob der Teilfonds einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften, einschließlich Total Return Swaps, sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lender Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Investmentgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Für Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung qualifizieren, sind in diesem Zusammenhang die Beschränkungen der Geldmarktfondsverordnung sowie die Bestimmungen des Artikels 4 Abschnitt I. dieses Verkaufsprospektes zu beachten.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche nach dem Gesetz von 2010 zulässige Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder von anerkannten

Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Für Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung qualifizieren, sind die Beschränkungen der Geldmarktfondsverordnung, die Bestimmungen der ESMA Guidelines 2014/294 soweit im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung, sowie die Bestimmungen des Artikels 4 Abschnitt I. dieses Verkaufsprospektes bezüglich der Nutzung von Derivaten zu beachten.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern ein Teilfonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit vergleichbaren Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes sowie im Jahresbericht.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Für Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung qualifizieren, dürfen keine Wertpapierleihegeschäfte eingegangen werden. Pensionsgeschäfte dürfen für derartige Teilfonds nur im Rahmen der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung sowie des Artikels 4 Abschnitt I. dieses Verkaufsprospekts abgeschlossen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zu ihrer Unterstützung bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihe- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds

Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihegeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien der Investmentgesellschaft zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihegeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt für die Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers einhalten, die verkauften

Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können von der Investmentgesellschaft zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem (oder mehreren) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Teilfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die

Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt für die Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten, unabhängig von ihrer Rechtsform, müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenpartei-risikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapier-Darlehensgeschäfte muss die Investmentgesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Investmentgesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die insbesondere den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

I. Im Falle der Wertpapierleihe müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, bzw. von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats

zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“ oder „Haircut“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen

Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt für Vermögensgegenstände, die sie als Sicherheiten annimmt, eine Strategie für die Bewertung der Abschläge („Haircut-Strategie“).

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten,
- c) deren Preisvolatilität,
- d) der Bonität des Emittenten,
- e) dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird,
- f) extremen Marktsituationen, und/oder
- g) gegebenenfalls bestehender Restlaufzeit.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften gestellt werden, wird grundsätzlich ein Abschlag von mindestens 2% verrechnet, z.B. für kurzlaufende Staatsanleihen mit hervorragender Bonität. Folglich muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderung um mindestens 2% übertreffen und somit einen Übersicherungsgrad von mindestens 102% erreichen. Ein entsprechend höherer Abschlag, von zurzeit bis zu 33%, und ein demnach höherer Übersicherungsgrad von 133% wird für Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Die Übersicherung im Rahmen der OTC-Derivategeschäfte erfolgt in der Regel innerhalb der folgenden Spanne:

OTC-Derivategeschäfte

Übersicherungsgrad	102% bis 133%
--------------------	---------------

Im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften kann bei hervorragender Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, wohingegen für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, höhere Abschläge verrechnet werden können. Die Übersicherung im Rahmen der Wertpapierleihegeschäfte erfolgt in der Regel gemäß folgender Abstufung:

Wertpapierleihegeschäfte

Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit hervorragender Bonität	mindestens 101%
Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit niedrigerem Investment Grade	mindestens 102%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit hervorragender Bonität	mindestens 102%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit niedrigerem Investment Grade	mindestens 103%
Übersicherungsgrad bei Blue Chips und Mid Caps	mindestens 105%

VIII. Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages bzw. Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte das damit verbundene Risiko im Rahmen

von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n) und
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik sein, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Teilfondsvermögens mindern können.

Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit

derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle des relativen VaR-Ansatzes) oder um nicht mehr als 20% (im Falle des absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist in einem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in einem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas Anderes angegeben. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalrechnet (Summe der Beträge der Nominalrechnet aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% seines Nettovermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt. Diese Möglichkeit besteht nicht für Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung qualifizieren.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann daher die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, der Transfer Agent, der Anlageberater, die Anteilinhaber, den Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („**Verbundene Personen**“) können im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement:

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstige Transaktionen, wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft teilnehmen, über die oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verwahrstelle. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Bewertungen erstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zugleich für eine große Anzahl von Kunden tätig ist, und ebenso für eigene Rechnung, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Wertpapierleihe-, Anlagemanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, der Investmentgesellschaft die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschläge oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;
- (iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber der Investmentgesellschaft nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten der Investmentgesellschaft, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;
- (v) von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Die Investmentgesellschaft kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder der Investmentgesellschaft auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und der Investmentgesellschaft nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die

(etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen von der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen; die Verwahrstelle wahrt die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die

Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilinhabern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschევorschriften als ausreichend gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem

Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Investmentgesellschaft, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und zu speichern. Die Investmentgesellschaft ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist die Investmentgesellschaft angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlich Berechtigten kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung definiert in Artikel 1 (7) den wirtschaftlich Berechtigten unter anderem als jedwede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft letztlich steht. Dies umfasst vorliegend jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Investmentgesellschaft über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Neben den dargestellten Anknüpfungspunkten für direktes bzw. indirektes Eigentum gibt es weitere Formen der Kontrolle, nach denen ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert werden kann. Insoweit ist bei Vorliegen von Hinweisen auf Eigentum oder Kontrolle eine Analyse im Einzelfall geboten.

Soweit ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist/ wird, ist die Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2019 und vorbehaltlich strafrechtlicher Sanktionen zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Gleichmaßen ist der jeweilige Anleger selbst zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu überprüfen, ob er als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert ist, so kann er sich zur Klärung über folgende E-Mail-Adresse an die Investmentgesellschaft wenden: dws-lux-compliance@list.db.com.

Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder dem Transfer Agent erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, dem Transfer Agent, anderen Unternehmen von DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2014/107/EU über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder dem Transfer Agent beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtausch-aufträge erfolgen auf der Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Einzelheiten sind für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt.

Market Timing und Short-Term Trading

Die Investmentgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing und dem Short-Term Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtausch-aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Investmentgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu schützen.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie die Bestimmungen des Verkaufsprospektes des Fonds verletzt, die vorsehen, dass ein nach der Limitzeit der Auftragsannahme eingegangener Auftrag zu dem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächstgeltenden Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkostenquote ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive Gesamtkostenquote wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesamtkostenquote wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute und Wertpapierfirmen), beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor

genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten der Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragsschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Investmentgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und

sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Teilfonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie der DWS Gruppe einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS Gruppe überwacht. Die DWS Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung der DWS Gruppe anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige

Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/verguetungspraktiken> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Investmentgesellschaft dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 5130 der „Financial Industry Regulatory Authority“ (FINRA 5130) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institution (NPFPI), eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen angewandt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel diese Investmentgesellschaft und deren Teilfonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGAs in nationales Recht ist in Luxemburg durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) erfolgt.

Die Investmentgesellschaft beachtet alle Anforderungen resultierend aus FATCA und insbesondere aus dem Luxemburger IGA sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz. In diesem Zusammenhang kann es unter anderem erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft neue Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Investmentgesellschaft Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten

noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) erfolgt ist.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ sind verpflichtet, der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten seit 2017 jährlich zu übermitteln, erstmalig für das Steuerjahr 2016. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (d.h. potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen sind, werden die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis gesetzt.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie ggf. an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch

damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com, den Wesentlichen

Anlegerinformationen oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

1. Die Investmentgesellschaft

DWS Institutional wurde am 29. November 1991 gegründet und ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), im Folgenden „Investmentgesellschaft“ genannt, organisiert ist.

Die Investmentgesellschaft entspricht den Anforderungen der OGAW-Richtlinie und unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010.

Die Investmentgesellschaft ist ein sogenannter Umbrellafonds, d.h., dem Anleger können nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 38.660 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage sind Kopien kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Investmentgesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des luxemburger Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital beträgt 1.250.000,- Euro.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

2. Beschreibung der Anteilklassen

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Der Verwaltungsrat kann die Einrichtung, Auflösung sowie Zusammenlegung von Anteilklassen an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie z.B. Wegfall des Zwischengewinnausweises, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Produktannex beschrieben.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Für die Teilfonds werden Euro-Anteilklassen (derzeit: IC, ID, IC100, IC500) angeboten.

Für die Teilfonds werden USD-Anteilklassen (derzeit: USD ICH, USD ICH100) angeboten.

Für die Teilfonds werden CHF-Anteilklassen (derzeit: CHF ICH, CHF ICH100) angeboten.

Anteile der Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind ausschließlich institutionellen Anlegern entsprechend Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, sofern ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Die Investmentgesellschaft bietet zurzeit innerhalb der Euro-Anteilklassen grundsätzlich Anteile in zwei Kategorien an, C = capitalisation (mit Wiederanlage der Erträge) und D = distribution (mit Ausschüttung der Erträge).

Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einer Absicherungsstelle (einem externen Dienstleister oder intern) nach festgelegten Regeln durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil der jeweiligen Anlagepolitik und ist gesondert von der Portfolioverwaltung zu betrachten. Alle im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung entstehenden Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse belastet (siehe Abschnitt „Kosten“).

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

3. Allgemeine Beschreibung der Anlagepolitik

Die Anlageziele der jeweiligen Teilfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes geregelt.

4. Risikostreuung

Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospektes verwiesen.

Für Teilfonds, die als Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung aufgelegt wurden, gelten die unter Abschnitt I. genannten spezifischen Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien.

A. Anlagen

- a) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.
- d) Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt, und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der jeweilige Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit Sitz in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des jeweiligen Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder andere OGA anlegen darf.
- f) Der jeweilige Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.
 - g) Der jeweilige Teilfonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegenden Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen

Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- h) Der jeweilige Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) **Der jeweilige Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat, der G20 oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

j) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik des Fonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die den Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 2 der EU-Richtlinie 2007/16/EC und Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 gerecht werden.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
 - von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
 - von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;

begeben oder garantiert werden.

- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibung im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und (ii) für
 - Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen; und
 - die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 emittierten Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der jeweilige Teilfonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

- i) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Abschnitt A. e) erwerben, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht Anders vorgesehen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 bzw. der OGAW-Richtlinie fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds bzw. Teilfonds eines Umbrella-Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der jeweilige Teilfonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften

bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der jeweilige Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mit berücksichtigt werden.

o) Daneben darf der jeweilige Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederalanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Bei außergewöhnlich ungünstigen

Marktbedingungen ist es zulässig, vorübergehend mehr als 20% an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

p) Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“) investiert werden, die als zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 (34) und 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien qualifizieren. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang Kapital beschaffen und nur gegründet werden, um ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen oder mit ihm zu fusionieren.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

a) Der jeweilige Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Teilfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.

b) Der jeweilige Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

D. Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des „Ziel-Teilfonds“) durch den Anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (und allen weiteren maßgeblichen Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden; und
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- EUR nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Kredite dürfen durch die Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht aufgenommen werden. Der jeweilige Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der jeweilige Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.

G. Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird stimmberechtigte Aktien insoweit nicht erwerben, als ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten gestattet. Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

I. Spezifische Bestimmungen für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen von Geldmarkt-Teilfonds

Für Teilfonds, die als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen wurden („Geldmarkt-Teilfonds“), gelten ausschließlich folgende spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Anlagepolitik und Anlagegrenzen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine weiteren Einschränkungen enthalten sind.

Geldmarkt-Teilfonds unterliegen nicht den in Art. 49 bis 50a und Art. 51 (2) sowie den Art. 52 bis 57 der OGAW-Richtlinie niedergelegten Verpflichtungen betreffend die Anlagepolitik, es sei denn die Geldmarktfondsverordnung sieht ausdrücklich etwas Anderes vor.

Die Investmentgesellschaft hat gegenwärtig lediglich Geldmarkt-Teilfonds als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“) gemäß der Definition der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.

Entsprechend der Definition der Geldmarktfondsverordnung haben „Standard-Geldmarktfonds“ bzw. „kurzfristige Geldmarktfonds“ folgende Bedeutung:

Kurzfristige Geldmarktfonds sind Geldmarktfonds, die in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Punkt 1.1 Absatz (1) dieses Abschnitts investieren und den Portfoliovorschriften nach Artikel 24 der Geldmarktfondsverordnung unterliegen.

Standard-Geldmarktfonds sind Geldmarktfonds, die in zulässige Geldmarktinstrumente im Sinne von Punkt 1.1 Absätze (1) und (2) dieses Abschnitts investieren und den Portfoliovorschriften nach Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung unterliegen.

1. Zulässige Vermögenswerte

(1) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf unter den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Bedingungen ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte investieren:

- a) Geldmarktinstrumente, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands (wobei als Drittland in diesem Zusammenhang alle Mitglieder der OECD, der G20 und Singapur definiert sind), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente;
- b) zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers „ABCP“);
- c) Einlagen bei Kreditinstituten;
- d) Finanzderivate;
- e) Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Abschnitt I. 1.5 erfüllen;

f) umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Abschnitt I. 1.6 erfüllen;

g) Anteile an anderen Geldmarktfonds.

(2) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf keines der folgenden Geschäfte tätigen:

- a) Anlagen in andere als die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierenden Zertifikate, auf diesen beruhenden Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarkt-Teilfonds belasten würden;
- e) Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.

(3) Ein Geldmarkt-Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 50 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Kreditinstituten.

1.1 Zulässige Geldmarktinstrumente

(1) Ein Geldmarktinstrument ist als Anlage eines Geldmarkt-Teilfonds zulässig, wenn es alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt:

- a) Es fällt unter eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder h der OGAW-Richtlinie;
- b) es weist eines der beiden folgenden Merkmale auf:
 - i) bei der Emission ist die rechtliche Fälligkeit in nicht mehr als 397 Tagen;
 - ii) es hat eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen;
- c) der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments haben im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und Abschnitt I. 3. eine positive Bewertung erhalten;
- d) investiert ein Geldmarkt-Teilfonds in eine Verbriefung oder ein ABCP, unterliegt er den in Abschnitt I. 1.2 festgelegten Anforderungen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b dürfen Standard-Geldmarkt-Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne

bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Zu diesem Zweck sind Geldmarktinstrumente mit variablem Zinssatz und durch eine Swap-Vereinbarung abgesicherte Geldmarktinstrumente mit festem Zinssatz an einen Geldmarktsatz oder -index anzupassen.

(3) Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

1.2 Zulässige Verbriefungen und ABCP

(1) Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP sind als zulässige Anlage für einen Geldmarkt-Teilfonds anzusehen, wenn die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und Abschnitt I. 3. eine positive Bewertung erhalten hat und einer der folgenden Kategorien angehört:

- a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute;
- b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde,
 - i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;
 - iii) das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst;
- c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefung, welche die Kriterien und Bedingungen der Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung entspricht.

(2) Ein kurzfristiger Geldmarkt-Teilfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Verbriefungen beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
- b) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt nicht mehr als 397 Tage;
- c) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life „WAL“) von nicht mehr als zwei Jahren.

(3) Ein Standard-Geldmarkt-Teilfonds darf in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

- a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Verbriefungen und ABCP beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
- b) die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine WAL von nicht mehr als zwei Jahren.

1.3 Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut ist als Anlage eines Geldmarkt-Teilfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
- b) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig;
- c) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit Unionsrecht angesehen werden.

1.4 Zulässige Finanzderivate

Ein Finanzderivat ist als Anlage eines Geldmarkt-Teilfonds zulässig, wenn es an einem geregelten Markt gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der OGAW-Richtlinie oder OTC gehandelt wird und alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes;
- b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarkt-Teilfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken;
- c) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind regulierte und beaufsichtigte Institute einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien;
- d) die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Geldmarkt-Teilfonds zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

1.5 Zulässige Pensionsgeschäfte

Ein Geldmarkt-Teilfonds darf ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den in Buchstabe c genannten Investitionszwecken;
- b) der Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des Geldmarkt-Teilfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- c) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarkt-Teilfonds können
 - i) als Einlagen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie hinterlegt oder
 - ii) in Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt I 1.6 Absatz 6 investiert, aber nicht anderweitig in zulässige Vermögenswerte im Sinne von Abschnitt I.1., übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- d) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarkt-Teilfonds gehen nicht über 10% seines Vermögens hinaus;
- e) der Geldmarkt-Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.

Ein Geldmarkt-Teilfonds kann, unter oben benannten Voraussetzungen, im Regelfall 1% und maximal 10% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen.

1.6 Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte

(1) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarkt-Teilfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
- b) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.

(2) Die Vermögenswerte, die der Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des Abschnitts I. 1.1 erfüllen. Die Vermögenswerte, die ein Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.

(3) Verbriefungen und ABCP werden im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht von einem Geldmarkt-Teilfonds entgegengenommen.

(4) Die Vermögenswerte, die ein Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15% des Nettoinventarwerts des Geldmarkt-Teilfonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von Abschnitt I. 2.1 Absatz 7 erfüllen. Außerdem müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist.

(5) Ein Geldmarkt-Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Geldmarkt-Teilfonds verwendet.

(6) Abweichend von Absatz 2 dieses Abschnitts kann ein Geldmarkt-Teilfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als jene, die die Anforderungen von Abschnitt I. 1.1 erfüllen, entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert, sofern im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und Abschnitt I. 3. eine positive Bewertung erteilt wurde;
- b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert, sofern im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und Abschnitt I. 3. eine positive Bewertung erteilt wurde.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz (6) entgegengenommenen Vermögenswerte müssen den Liquiditätsanforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 entsprechen.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte werden gegenüber den Anlegern des Geldmarkt-Teilfonds im Einklang mit Artikel 13 der SFT-Verordnung offengelegt. Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes entgegengenommenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Abschnitt I. 2.1 Absatz 7 erfüllen.

Ein Geldmarkt-Teilfonds kann, unter oben benannten Voraussetzungen, im Regelfall 5% und maximal 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Barmittel in Pension nehmen.

1.7 Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

(1) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
- b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Geldmarkt-Teilfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

(2) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als

5% seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.

(3) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf insgesamt höchstens 17,5% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren. Sofern jedoch im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts Anderes vorgesehen ist, darf ein Geldmarkt-Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

(4) Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarkt-Teilfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen;
- b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarkt-Teilfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarkt-Teilfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarkt-Teilfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;
- c) wenn ein Geldmarkt-Teilfonds 10% oder mehr seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert: i) wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die der Geldmarkt-Teilfonds selbst und die anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, zu tragen haben, und ii) im Jahresbericht muss angegeben sein, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Geldmarkt-Teilfonds selbst und die anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, zu tragen haben.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 dieses Abschnitts darf ein Geldmarkt-Teilfonds im Einklang mit Artikel 55 oder 58 der OGAW-Richtlinie Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über einen Arbeitnehmersparplan betrieben, der nationalen Rechtsvorschriften unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind;
- b) gemäß dem in Buchstabe a genannten Arbeitnehmersparplan ist eine Rücknahme der Investitionen durch die Anleger nur unter in nationalem Recht festgelegten restriktiven

Rücknahmebedingungen zulässig, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen, die nicht mit Marktentwicklungen zusammenhängen, erfolgen dürfen.

(6) Kurzfristige Geldmarkt-Teilfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

(7) Standard-Geldmarkt-Teilfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

2. Anlagegrenzen

2.1 Diversifizierung

(1) Ein Geldmarkt-Teilfonds investiert höchstens

- a) 5% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;
- b) 10% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein VNAV-Geldmarkt-Teilfonds bis zu 10% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarkt-Teilfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5% seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40% des Wertes seines Vermögens ausmachen.

(3) Ein Geldmarkt-Teilfonds kann in Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 15% des Vermögens des Geldmarkt-Teilfonds anlegen. Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Geldmarktfondsverordnung legt ein Geldmarkt-Teilfonds nicht mehr als 20% seines Vermögens in Verbriefungen und ABCP an, wobei bis zu 15% des Vermögens eines Geldmarkt-Teilfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.

(4) Das Engagement eines Geldmarkt-Teilfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Abschnitt I. 1.4 erfüllen, zusammengekommen nicht mehr als 5% seines Vermögens aus.

(5) Die Barmittel, die ein Geldmarkt-Teilfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengekommen nicht über 15% seines Vermögens hinaus.

(6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarkt-Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:

- a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
- b) Einlagen bei dieser Stelle;
- c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.

Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Unterabsatz 1 darf ein Geldmarkt-Teilfonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarkt-Teilfonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarkt-Teilfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20% seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.

(7) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a darf ein Geldmarkt-Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlandes (wobei als Drittland in diesem Zusammenhang alle Mitglieder der OECD, der G20 und Singapur definiert sind), dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt die vom Geldmarkt-Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten und der Geldmarkt-Teilfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30% seines Vermögens.

(8) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarkt-Teilfonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer

besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Geldmarkt-Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Wertes des Geldmarkt-Teilfonds nicht überschreiten.

(9) Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarkt-Teilfonds höchstens 20% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 dieses Abschnitts. Legt ein Geldmarkt-Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Absatz 8 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60% des Wertes des Vermögens des Geldmarkt-Teilfonds nicht überschreiten.

(10) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Abschnitts als ein einziger Emittent angesehen.

2.2. Konzentration

(1) Ein Geldmarkt-Teilfonds darf nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten halten.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, von nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen

Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden.

3. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft wendet entsprechend der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 für jeden Teilfonds, der als Geldmarktfonds aufgelegt wurde, ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und Asset Backed Commercial Papers (ABCPs) unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind sowie aus zuverlässigen Quellen stammen.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) 1060/2009 erfolgt;
- es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;
- bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für

das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

Bei der Bewertung der Kreditqualität werden mindestens die folgenden Kriterien, Faktoren und allgemeinen Grundsätze gemäß der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 berücksichtigt:

- Die Kriterien für die Quantifizierung des Kreditrisikos sowie des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des relevanten Ausfallrisikos des Instruments:
 - a) Informationen zum Anleihekurs, einschließlich Kreditspreads, und zum Kurs vergleichbarer festverzinslicher Finanzinstrumente und damit verbundener Wertpapiere;
 - b) Kurse von Geldmarktinstrumenten des Emittenten, des Instruments oder der Branche;
 - c) Informationen zum Kurs von Kreditausfall-Swaps (CDS), einschließlich CDS-Spreads für vergleichbare Instrumente;
 - d) Ausfallstatistiken zum Emittenten, zum Instrument oder zur Branche;
 - e) Finanzindizes für den geografischen Standort, die Branche oder die Anlageklasse des Emittenten oder des Instruments;
 - f) Finanzinformationen zum Emittenten, einschließlich Rentabilitätskennzahlen, Zinsaufwand, Messgrößen zur Fremdfinanzierung und Bepreisung neuer Emissionen, und auch, ob nachrangige Wertpapiere existieren.

Soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, wendet die Verwaltungsgesellschaft neben den genannten Kriterien zusätzliche Kriterien an:

- Die Kriterien für die Festlegung der qualitativen Indikatoren für den Emittenten des Instruments:
 - a) eine Analyse aller Basiswerte, bei einem Engagement in Verbriefungen einschließlich des Kreditrisikos des Emittenten und des Kreditrisikos der Basiswerte;
 - b) eine Analyse aller strukturellen Aspekte der von einem Emittenten ausgegebenen relevanten Instrumente, bei strukturierten Finanzinstrumenten einschließlich des operationellen Risikos und des Gegenpartei risikos, die dem strukturierten Finanzinstrument innewohnen;
 - c) eine Analyse der maßgeblichen Märkte, einschließlich des Umfangs und der Liquidität dieser Märkte;

d) eine Länderanalyse, einschließlich des Umfangs der expliziten und Eventual-Verbindlichkeiten und des Umfangs der Fremdwährungsreserven im Verhältnis zu den Fremdwährungsverbindlichkeiten;

e) eine Analyse des Geschäftsführungsrisikos beim Emittenten unter Berücksichtigung von u. a. Betrugsfällen, Geldstrafen wegen Fehlverhaltens, Rechtsstreitigkeiten, finanziellen Berichtigungen, außerordentlichen Posten, Personalfluktuationen auf Leitungsebene, Kreditnehmer-Konzentration und Prüfungsurteilen;

f) Untersuchungen zum Emittenten oder zum Marktsektor im Hinblick auf Wertpapiere;

g) gegebenenfalls eine Analyse der Ratings oder Ratingausblicke, die in Bezug auf den Emittenten eines Instruments durch eine bei der ESMA registrierte und von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Ratingagentur erstellt wurden, wenn dies für das spezifische Anlageportfolio des Geldmarktfonds relevant ist.

Soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, wendet die Verwaltungsgesellschaft neben den oben genannten Kriterien zusätzliche Kriterien an:

- Die Kriterien für die Festlegung der qualitativen Kreditrisikoidikatoren für den Emittenten des Instruments:
 - a) die finanzielle Lage des Emittenten oder, falls anwendbar, des Garantiegebers;
 - b) die Liquiditätsquellen des Emittenten oder, falls anwendbar, des Garantiegebers;
 - c) die Fähigkeit des Emittenten, auf künftige marktweite oder emittentenspezifische Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, Schulden auch unter äußerst widrigen Umständen zu tilgen;
 - d) die Solidität der Branche des Emittenten im Wirtschaftsgefüge angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungen und die Wettbewerbsfähigkeit des Emittenten in seiner Branche.
- Der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- die Vermögenswertklasse des Instruments;
- die Art des Emittenten;
- bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenpartei risiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte;
- das Liquiditätsprofil des Instruments.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird von einem Team, welches aus spezialisierten Analysten besteht, administriert und unterliegt der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird von der Geschäftsführung sowie vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt. Die Geschäftsführung stellt fortlaufend das ordnungsgemäße Funktionieren des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität sicher.

5. Gesellschaftsanteile

A. Das Gesellschaftskapital wird durch Globalurkunden repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird etwas Anderes bestimmt.

B. Die Investmentgesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben. Sofern Anteilsbruchteile ausgegeben werden, enthält der Verkaufsprospekt konkrete Angaben, mit wie vielen Dezimalstellen eine Ausgabe von Bruchteilen erfolgt. Sofern für einen Teilfonds nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Anteilen kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Fonds vorteilhaft sein. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgen bei der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

C. Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile geben kein Stimmrecht, berechtigen aber zur Teilnahme an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft auf pro rata-Basis.

6. Beschränkungen der Ausgabe und Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der

Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Investmentgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

Falls der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in ihrem Informationsschreiben an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden in Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

7. Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen

A. Gesellschaftsanteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen.

B. Die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen betrauten Zahlstelle eingehen.

C. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

D. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen oder die Investmentgesellschaft die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmepreis getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um einen Rücknahmeabschlag reduzieren. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber.

E. Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com.

Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

F. Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

8. Anteilwertberechnung

A. Das Gesamt-Gesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamt-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds keine besondere Regelung getroffen ist. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Investmentgesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwertes wird in jedem

Vertriebsland in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

B. Der Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter a) und b) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- f) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelpreis in die Teilfondswährung umgerechnet.
- g) Die Preisfestlegung der derivativen Techniken, die der Teilfonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.
- h) Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.
- i) Vermögenswerte von Teilfonds, die als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen wurden, werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet.

Bei der Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen (i) wird der Vermögenswert eines Geldmarkt-Teilfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden; (ii) wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:

- Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
- Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
- Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarkt-Teilfonds kaufen oder verkaufen will.

Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarkt-Teilfonds konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarkt-Teilfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

- Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
- Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarkt-Teilfonds kaufen oder verkaufen will;
- das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme der Vermögenswerte dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert möglicherweise nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es

kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Schwellenwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird im Einklang mit diesen Schwellenwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, und nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die betroffenen Teilfonds werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

In einem Marktumfeld mit extremer Illiquidität kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei bedeutenden Zu- und Abflüssen angewendet werden soll und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

F. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- a) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;
- b) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- c) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswertes eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dementsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei im Verhältnis zu Dritten die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen haften, die diesen Teilfonds betreffen;
- e) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

9. Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe bzw. Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts wird im Internet unter www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf einen anderen Teilfonds.

10. Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit über eine der Zahlstellen oder die Verwaltungsgesellschaft gegen Zahlung einer um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgabeaufschlag reduzierten Umtauschprovision unter Zurechnung eventuell anfallender Ausgabesteuern und Abgaben einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen.

Der sich aus einem Umtausch ggf. ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich, in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt, sofern dieser Betrag 10,- Euro bzw. 1 % des Umtauschbetrags übersteigt.

Die Umtauschprovision, die zugunsten der DWS Investment S.A. erhoben wird und die diese in ihrem Ermessen weitergeben kann, wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet.

Die Anzahl der Anteile des Teilfonds, in die der Anteilinhaber seine bestehenden Anteile umtauschen möchte, wird unter Zugrundelegung des Rücknahmepreises des ursprünglichen Teilfonds unter Abzug eventueller Rückgabesteuern und des Anteilwertes des neuen Teilfonds zuzüglich der vorstehend beschriebenen Umtauschprovision und eventueller Ausgabesteuern berechnet. Sofern der Anleger seine Anteile bei einem Institut verwahren lässt, können von diesem über die Umtauschprovision hinaus zusätzliche Entgelte und Kosten in Rechnung gestellt werden.

Der Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 8.

11. Verwendung der Erträge

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Sofern eine Ausschüttung erfolgt, wird das Gesellschaftsmindestkapital nicht unterschritten.

12. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Register- und Transferstelle und Vertrieb

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die DWS Investment S.A. benannt.

Die Investmentgesellschaft hat einen Verwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Luxemburger Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

Für die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger

Gesetzes von 2010 und der Verordnung 10-04 der CSSF und gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen.

Für die Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Der Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Eventuell vom Fondsmanager benannte Anlageberater werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Benannte Anlageberater verfügen über die gegebenenfalls notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für Ihre Beratung.

(ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. übernimmt zunächst die Funktionen der Zentralverwaltung, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Nettoinventarwertberechnung. Darüber hinaus ist die DWS Investment S.A. für die weiteren administrativen Tätigkeiten verantwortlich. Hierzu zählen unter anderem die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors („PSF“) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilerregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilerregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, eventuell bestehende gesonderte Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Investmentgesellschaft bzw. des Transfer Agenten verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann – insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen die Fondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

13. Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland, und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist gemäß der OGAW-Richtlinie nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden konnte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrplichten gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die von ihr als globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Als globaler Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres weltweiten Verwahrstellennetzwerks (Global Custody Network) bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf folgender Website verfügbar: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

14. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Die Teilfonds zahlen eine Kostenpauschale auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwertes. Die genaue Höhe der Kostenpauschale ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Die Kostenpauschale wird den Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt. Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Der jeweilige Teilfonds zahlt 33% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihegeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 67% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 33% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäftes entgegengenommenen Barsicherheiten dienen, behält der jeweilige Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 33% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 67% der Bruttoerträge aus

solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 33% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die Kosten werden dem einzelnen Teilfonds zugeordnet. Beziehen sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds, werden die Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihrem Netto-Inventarwert belastet.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

Anlage in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Teilfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;

- Aufwendererstattungen des Zielfonds; und
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Teilfonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Teilfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

15. Steuern

Im Rahmen von Art. 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Der Satz beträgt 0,01% p.a. im Hinblick auf:

- a) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- b) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Gemäß Art. 175 des Gesetzes von 2010 kann ein Teilfondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d’abonnement auch vollständig befreit werden.

Der für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz geht aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts hervor.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

16. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Anteilinhaber, unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Anteilinhaber beteiligt sind. Sie kann über alle Angelegenheiten der Gesellschaft befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten der Gesellschaft insgesamt binden alle Anteilinhaber.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder jedem anderen in der Einladung bezeichneten Ort an jedem vierten Mittwoch im April jeden Jahres um 15.30 Uhr statt. Sollte der vierte Mittwoch im April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, finden die Gesellschafterversammlungen am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu ordentlichen sowie außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Gesellschafterversammlung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters, in einer Luxemburger Zeitung sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht. Einladungen an Namensaktionäre können mindestens acht Tage vor der Gesellschafterversammlung übermittelt werden.

Sofern alle Aktien auf Namen lauten, kann die Einladung für jede Gesellschafterversammlung mindestens acht Tage vor der Versammlung nur durch Versendung eines Einschreibens erfolgen.

17. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen

A. Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschlossen.

B. Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds veranlassen, wenn der

Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds unter einen Wert fällt, welcher nach Bestimmung des Verwaltungsrats eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder die Wahrung der Interessen der Aktionäre oder der Investmentgesellschaft eine solche Auflösung rechtfertigt. Im Fall der Auflösung eines Teilfonds wird den Anteilinhabern der Anteilwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, ausbezahlt.

Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Anteilwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

C. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und diesen Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszusahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den

Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum geltenden Anteilwert und gemäß dem in der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

D. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des verschmelzenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

E. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilinhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

18. Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die gesetzliche vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Eine Auflösung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Investmentgesellschaft im Handels- und Firmenregister (RESA) und in mindestens zwei (2) hinreichend verbreiteten Tageszeitungen,

von denen mindestens eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

C. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder ggf. der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

D. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

19. Veröffentlichungen

A. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Des Weiteren werden die gültigen Preise regelmäßig in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

C. Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Verträge mit etwaigen Anlageberatern, dem Fondsmanager, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.

D. Mitteilungen an die Anteilinhaber können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com eingesehen werden. Sofern in einem Vertriebsland vorgesehen, werden Mitteilungen zudem in einer Zeitung bzw. einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht. In Fällen, für welche es in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Publikationen weiterhin in mindestens einer Luxemburger Tageszeitung sowie gegebenenfalls im Handels- und Firmenregister (RESA) veröffentlicht.

E. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilinhabern eines Geldmarkt-Teilfonds mindestens wöchentlich folgende Informationen auf ihrer Internetseite www.dws.com zur Verfügung stellen:

- a) Die Fristigkeitsgliederung des Portfolios des Geldmarkt-Teilfonds.
- b) Das Kreditprofil des Geldmarkt-Teilfonds.
- c) Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Geldmarkt-Teilfonds.
- d) Angaben zu den 10 größten Beteiligungen des Geldmarkt-Teilfonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften.
- e) Den Gesamtwert der Vermögenswerte des Geldmarkt-Teilfonds.
- f) Die Nettorendite des Geldmarktfonds.

20. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils zum 1. Januar und endet jeweils zum 31. Dezember.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Institutional Pension Floating Yield

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Doppelte des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankfurt am Main geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Mindestanlagesumme*	25.000.000,– EUR
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes einen Bankarbeitstag nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt einen Bankarbeitstag nach der Rücknahme der Anteile.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Anteilklassenvährung	Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)**	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum
IC	EUR	10.100,– EUR	Bis zu 1 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,16 %	0,01 %	5.7.2004
ID	EUR	10.100,– EUR	Bis zu 1 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,16 %	0,01 %	Das Auflagdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 14 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Institutional Pension Floating Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Institutional Pension Floating Yield ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte kurzfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70 % in auf Euro lautende bzw. gegen diese Währung abgesicherte Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, festverzinsliche Anleihen oder Anleihen mit variablem Zinssatz, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten und Optionsscheine auf Wertpapiere, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, angelegt, sowie in Investmentfonds (inklusive Geldmarktfonds), Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente.

Bei Anlagen in Aktien handelt es sich vornehmlich um Standard- und Nebenwerte der wichtigsten europäischen Aktienindizes (z.B. HDAX). Das Teilfondsvermögen kann bis zu 10 % in Aktien angelegt werden.

Geldmarktinstrumente (z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits und Termingelder) im Sinne des Artikels 41 (1) a – d und h des

Gesetzes von 2010, müssen nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein.

Die Anlagepolitik wird insbesondere durch das Management von Bonitätsrisiken von unterschiedlichen Emittenten von Staats-, Banken- und Unternehmensanleihen umgesetzt. Die hieraus resultierenden Risikoaufschläge sind abhängig von Konjunkturschwankungen und der jeweiligen spezifischen Emittentensituation und bieten entsprechende Möglichkeiten einer Renditeerhöhung. Das Portfolio Management überprüft diese Risikoaufschläge kontinuierlich und stellt je nach Marktlage bzw. Chancen-Risiko-Einschätzung das Portfolio zusammen. Zinsrisiken finden ebenso Berücksichtigung in der Anlagepolitik, jedoch liegt der Anlagefokus auf dem Management der Bonitätsrisiken. Entsprechend der Marktlage kann der Teilfonds somit in Vermögenswerte mit geringer oder längerer Restlaufzeit investiert sein.

Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in forderungsbesicherte Anleihen (Asset Backed Securities/ABS) investiert werden. Den ABS liegen z.B. Forderungen aus Leasing,

Kreditkarten- oder Autofinanzierungsgeschäften, Mittelstandsfinanzierungen (SME bzw. Small & Medium Enterprise) bzw. Hypothekenkrediten zugrunde. Diese müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Ein Anlageinstrument wird als Investment Grade eingestuft, wenn das niedrigste Rating der drei Rating Agenturen (S&P, Moody's und Fitch) Investment Grade ist. Sollte die Anlage auf ein niedrigeres Rating als Baa3 (von Moody's) /BBB- (von S&P und FITCH) herabgestuft werden, ist diese innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Sollte es kein offizielles Rating geben, so wird ein internes Rating angewandt, das den internen Richtlinien der DWS entspricht.

Die Anlagepolitik wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt. Die derivativen Finanzinstrumente beinhalten unter anderem Optionen, Forwards, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Total Return Swaps und Credit Default Swaps. Diese können zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden.

Bei einer Investition in Einzelaktien wird das Aktienkursrisiko durch den Einsatz geeigneter Derivate zu mindestens 51 % abgesichert.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend der anderen Bewertungsansätze grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren

und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Als Bestandteil der oben dargestellten Investition des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement auch in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Mindestens 2 % des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten angelegt. Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten bezeichnen das Verhältnis der Wirtschaftsaktivitäten eines Emittenten – gemessen an Umsatz, Capex (capital expenditure) oder Opex (operational expenditure) – das gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialem Ziel leistet, vorausgesetzt, dass diese Wirtschaftsaktivität keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu

verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO2-Bilanz (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Nr. 14).

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkung werden für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die die oben erläuterten DWS-Standards einhalten.

Das ESG-Screening wird für mindestens 90% der Emittenten im Portfolio angewendet, ausgenommen Anleihen und andere Schuldtitel, die von öffentlichen und öffentlichkeitsnahen Emittenten begeben wurden, akzessorisch gehaltene liquide Mittel und gewisse andere Vermögenswerte im Sinne der AMF-Position/Empfehlung (DOC-2020-03) - „Information to be provided by collective investment schemes incorporating non-financial approaches“. ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen, die von dritten Datenanbietern oder internen Assessments zum Zweck der Bewertung von Wertpapieren oder Emittenten bereitgestellt werden, können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen stellt die herangezogene Datenlage eine methodologische Grenze der Bewertung von ESG- oder Nachhaltigkeitsfaktoren dar.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und

Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Zusätzliche Informationen

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Anteil des Nettofondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds), wird voraussichtlich bis zu 10% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung eines effizienten Portfoliomanagements sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 20% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Dieser Teilfonds entspricht nicht den Bestimmungen der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds und ist folglich nicht als Geldmarktfonds einzustufen.

Besonderer Risikohinweis

Der Teilfonds investiert in verschiedene forderungsbesicherte Anleihen (Asset Backed Securities bzw. ABS). Diese Wertpapiere können hohen Marktschwankungen ausgesetzt sein. Zusätzlich sind diese Wertpapiere höchst illiquide in Zeiten der Markttunsicherheit und können unter Umständen unverkäuflich sein. Ein Totalverlust oder eine signifikante Wertminderung dieser Wertpapiere ist somit möglich. Trotz der Diversifizierung innerhalb des Teilfonds kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, gleichzeitig beeinträchtigt werden. Starke Preisschwankungen des Teilfonds sowie hohe Wertverluste können daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die potentielle Illiquidität und die noch eingeschränkte Kapazität des ABS-Marktes weist die Verwaltungsgesellschaft explizit auf die Möglichkeit der Aussetzung der NAV-Berechnung sowie der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen hin. Die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn und solange wie der Sofortverkauf von Teilfondsvermögen zur Gewinnung der nötigen Liquidität für großumfängliche Rücknahmen nicht dem Interesse der Anleger entspricht. In solchen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft erst dann berechtigt, Anteile zum geltenden Rücknahmepreis zurückzugeben, wenn entsprechende Positionen des Teilfondsvermögens veräußert wurden und die Interessen aller Anleger gewahrt sind.

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund

Anlegerprofil	Sicherheitsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager*	DWS Investment GmbH
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	1M EUR Euribor, administriert durch ICE Benchmark Administration Limited.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal in Höhe des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankfurt am Main geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes innerhalb von einem Bankarbeitstag nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt innerhalb von einem Bankarbeitstag nach der Rücknahme der Anteile.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Drei Nachkommastellen

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Rücknahmeabschlag	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum	Mindestinvestitionssumme
IC	EUR	10.100,– EUR	Bis zu 1 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,16 %	0,01 % p.a.	25.6.1999	0,5 Mio. EUR**
ID	EUR	14.155,43 EUR	Bis zu 1 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,16 %	0,01 % p.a.	2.7.2012	0,5 Mio. EUR**
IC100	EUR	13893,21 EUR	0 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,12 %	0,01 % p.a.	7.2.2020	100 Mio. EUR**
IC500	EUR	13893,21 EUR	0 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,10 %	0,01 % p.a.	7.2.2020	500 Mio. EUR**
USD ICH	USD	Der Erstausgabepreis wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	Bis zu 1 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,19 %	0,01 % p.a.	Das Auflagedatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	0,5 Mio. USD**
CHF ICH	CHF	Der Erstausgabepreis wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	Bis zu 1 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,19 %	0,01 % p.a.	Das Auflagedatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	0,5 Mio. CHF**
USD ICH100	USD	Der Erstausgabepreis wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	0 %	Bis zu 2,5 %; derzeit 0 %	Bis zu 0,15 %	0,01 % p.a.	Das Auflagedatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	100 Mio. USD**

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Rücknahmeabschlag	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum	Mindestinvestitionssumme
CHF ICH100	CHF	Der Erstausgabepreis wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	0%	Bis zu 2,5%; derzeit 0%	Bis zu 0,15%	0,01% p.a.	Das Auflagedatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	100 Mio. CHF**

* Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Fondsrating (bei der Ratingagentur FITCH) in Auftrag gegeben. Hierbei handelt es sich um ein Bonddfundrating. Dieses wird vom Fondsmanager finanziert.

** Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

*** Weitere Kosten vgl. Art. 14 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Der DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund ist bei der CSSF als VNAV-Geldmarktfonds registriert. Es handelt sich hierbei um einen Standard-Geldmarktfonds entsprechend der Bestimmungen im Abschnitt 4. I des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts bezüglich Geldmarkt-Teilfonds.

Ziel der Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Geldmarkrendite in Euro.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in auf EUR lautende oder gegen EUR abgesicherte Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten. Daneben kann der Teilfonds in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds bzw. anderer Standard-Geldmarktfonds, Pensionsgeschäften, umgekehrte Pensionsgeschäfte, zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP) und Finanzderivate investieren.

Die Instrumente werden an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20, der EU oder Singapur gehandelt. Geldmarktinstrumente (z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits

und Termingelder) müssen jedoch nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend der anderen Bewertungsansätze grundsätzlich

investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung), sind als Investition ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Unternehmensführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko-, Norm- und ESG-Qualitätsbewertung (ausgenommen der Bewertung von Staaten) erfüllen.

Als Bestandteil der oben dargestellten Investition des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement auch in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Mindestens 1,5% des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten angelegt. Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten bezeichnen das Verhältnis der Wirtschaftsaktivitäten eines Emittenten – gemessen an Umsatz, Capex (capital expenditure) oder Opex (operational expenditure) – das gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialem Ziel leistet, vorausgesetzt, dass diese Wirtschaftsaktivität keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO2-Bilanz (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in das Wasser (Nr. 8);

- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Nr. 14).

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkung werden für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die die oben erläuterten DWS-Standards einhalten.

Das ESG-Screening wird für mindestens 90% der Emittenten im Portfolio angewendet, ausgenommen Anleihen und andere Schuldtitel, die von öffentlichen und öffentlichkeitsnahen Emittenten begeben wurden, akzessorisch gehaltene liquide Mittel und gewisse andere Vermögenswerte im Sinne der AMF-Position/Empfehlung (DOC-2020-03) - „Information to be provided by collective investment schemes incorporating non-financial approaches“. ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen, die von dritten Datenanbietern oder internen Assessments zum Zweck der Bewertung von Wertpapieren oder Emittenten bereitgestellt werden, können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen stellt die herangezogene Datengrundlage eine methodologische Grenze der Bewertung von ESG- oder Nachhaltigkeitsfaktoren dar.

Die Benchmark dieses Teilfonds ist nicht zur Feststellung bestimmt, ob der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht. Details über die Benchmark sind unter <https://www.theice.com/index> zu finden.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie unter Abschnitt 2 I Nr. 1 (3) im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

näher ausgeführt wird. Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nicht genutzt.

Die für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerte dürfen eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben und eine Zinsanpassung innerhalb von 397 Tagen. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Teilfondsvermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Artikel 25 (1) Unterabsatz 2 und 3 der Geldmarktfondsverordnung. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindung darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5% zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der fondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Alle Benchmarks bzw. deren Administratoren sind bei der ESMA im öffentlichen Register der Administratoren von Benchmarks oder im öffentlichen Register der Benchmarks eines Drittstaats registriert.

Der Teilfonds verwendet eine Geldmarktbenchmark zur Bemessung seiner Wertentwicklung. Das Portfoliomanagement wird durch die Heranziehung dieser Geldmarktbenchmark in keiner Hinsicht im Rahmen der Zusammenstellung des Portfolios des Teilfonds beschränkt. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem

Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (z.B. weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Besonderer Risikohinweis

Anleger werden darauf hingewiesen, dass:

- **eine Anlage in einen Geldmarktfonds keine garantierte Anlage ist;**
- eine Anlage in einen Geldmarktfonds sich von einer Anlage in Form einer Einlage unterscheidet; das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital unterliegt Schwankungen;
- **ein Geldmarktfonds sich nicht auf externe Unterstützung verlässt, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten;**
- **das Risiko des kompletten Kapitalverlusts vom Anleger getragen werden muss.**

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den einfachen Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalre berechnet (Summe der Beträge der Nominalre aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Institutional Multi Asset Total Return

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Doppelte des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Swing Pricing	Der Teilfonds kann Swing Pricing anwenden. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach der Rücknahme der Anteile.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Drei Nachkommastellen
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage in Zielfonds (vom Teilfondsvermögen belastet)	3,25% p.a.

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Rücknahmeabschlag	Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)**	Taxe d'abonnement	Auflegungsdatum	Mindestinvestitionssumme
IC	EUR	10.300,- EUR	Bis zu 3%	Keiner	Bis zu 0,45%	0,01%	3.5.2013	0,5 Mio. EUR*
ID	EUR	10.300,- EUR	Bis zu 3%	Keiner	Bis zu 0,45%	0,01%	26.02.2021	0,5 Mio. EUR*

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 14 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Institutional Multi Asset Total Return gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Institutional Multi Asset Total Return ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds ist bestrebt, das Anlageziel unter Berücksichtigung und mit aktiver Steuerung des

Portfoliorisikos zu erreichen. Hierzu werden bestimmte Risikokennzahlen verwendet. Die wichtigste Kennzahl ist der sogenannte „Value-at-Risk“, der gemäß dem Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) 07/308 angewandt wird und angibt, welchen möglichen Höchstverlust ein bestimmtes Portfolio mit einer gegebenen Wahrscheinlichkeit über einen gegebenen Zeitraum verzeichnen kann. Beim DWS Institutional Multi Asset Total Return werden eine Wahrscheinlichkeit von 99% und ein Zeitraum von 10 Tagen zugrunde gelegt.

Der Teilfonds zielt auf einen Value-at-Risk von maximal 7,5% ab. Dies bedeutet, dass der innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen eingetretene Verlust mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 7,5% betragen wird.

Übersteigt der Value-at-Risk den vorstehenden Zielwert, ergreift das Portfolio-Management geeignete Maßnahmen, um die Kennzahl wieder in den vorgegebenen Bereich zu bringen. Langfristiges Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung konstanter Renditen.

Um eine möglichst flexible Fondsstruktur zu erreichen, werden bis zu 100% des Teilfondsvermögens global in Aktien und Anleihen angelegt, wie Aktienzertifikaten, Indexzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, sowie verzinslichen Schuldtiteln und Barmitteln.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Zertifikate und strukturierte Finanzprodukte, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind, und Fonds investiert werden, die auf Rohstoffen, Rohstoffindizes, Edelmetallen und Edelmetallindizes basieren. Gemäß Artikel 4 A. j) ist eine Anlage in die hier genannten Zertifikate nur dann zulässig, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt.

In Abweichung von Artikel 4 B. i) gilt Folgendes: Das Teilfondsvermögen kann auch Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 4 A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens

in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Artikel 4 B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit den in Artikel 4 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Vereinbarung vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Swaps, Forward Starting Swaps, Inflation-Swaps, Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen

Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend der anderen Bewertungsansätze grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäfts-

ethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Als Bestandteil der oben dargestellten Investition des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance

Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement auch in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Mindestens 1 % des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten angelegt. Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten bezeichnen das Verhältnis der Wirtschaftsaktivitäten eines Emittenten – gemessen an Umsatz, Capex (capital expenditure) oder Opex (operational expenditure) – das gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialem Ziel leistet, vorausgesetzt, dass diese Wirtschaftsaktivität keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen gemäß der Taxonomie Verordnung 0 % des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Bilanz (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Nr. 14).

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkung werden für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die die oben erläuterten DWS-Standards einhalten.

Das ESG-Screening wird für mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio angewendet, ausgenommen Anleihen und andere Schuldtitel, die von öffentlichen und öffentlichkeitsnahen Emittenten begeben wurden, akzessorisch gehaltene liquide Mittel und gewisse andere Vermögenswerte im Sinne der AMF-Position/Empfehlung (DOC-2020-03) - „Information to be provided by collective investment schemes incorporating non-financial approaches“. ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen, die von dritten Datenanbietern oder internen Assessments zum Zweck der Bewertung von Wertpapieren oder

Emittenten bereitgestellt werden, können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen stellt die herangezogene Datenlage eine methodologische Grenze der Bewertung von ESG- oder Nachhaltigkeitsfaktoren dar.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des absoluten Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, bei welchen die Verwaltungsvergütung eine bestimmte Höhe überschreitet. Genauere Informationen über die maximalen Verwaltungsgebühren für den Teilfonds können der tabellarischen Übersicht entnommen werden.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Institutional Pension Vario Yield

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	10.11.2014
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	101,- EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Doppelte des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankfurt am Main geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Mindestanlagesumme*	25 Mio. EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 1 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 2,5%; derzeit 0 %
Kostenpauschale** (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 0,25 %
Taxe d'abonnement	0,01 %
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Drei Nachkommastellen

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 14 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Institutional Pension Vario Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Institutional Pension Vario Yield ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte kurzfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in auf Euro lautende bzw. gegen diese Währung

abgesicherte Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, festverzinsliche Anleihen oder Anleihen mit variablem Zinssatz, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und Optionsscheine auf Wertpapiere, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in der G20, der EU, Singapur gehandelt werden, angelegt, sowie in Investmentfonds (inklusive Geldmarktfonds), Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente

Bei Anlagen in Aktien handelt es sich vornehmlich um Standard- und Nebenwerte der wichtigsten europäischen Aktienindizes (z.B. HDAX). Das Teilfondsvermögen kann bis zu 10% in Aktien angelegt werden.

Geldmarktinstrumente wie z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits und Termingelder im Sinne des Artikels 41 (1) a – d und h des Gesetzes von 2010, müssen nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein.

Die Anlagepolitik wird insbesondere durch das Management von Bonitätsrisiken von unterschiedlichen Emittenten von Staats-, Banken- und Unternehmensanleihen umgesetzt. Die hieraus resultierenden Risikoaufschläge sind abhängig von Konjunkturschwankungen und der jeweiligen spezifischen Emittentensituation und bieten entsprechende Möglichkeiten einer Renditeerhöhung. Das Portfolio-Management überprüft diese Risikoaufschläge kontinuierlich und stellt je nach Marktlage bzw. Chancen-Risiko-Einschätzung das Portfolio zusammen. Zinsrisiken finden ebenso Berücksichtigung in der Anlagepolitik, jedoch liegt der Anlagefokus auf dem Management der Bonitätsrisiken. Entsprechend der Marktlage kann der Teilfonds somit in Vermögenswerte mit geringer oder längerer Restlaufzeit investiert sein.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in forderungsbesicherte Anleihen (Asset Backed Securities/ABS) investiert werden. Den ABS liegen z.B. Forderungen aus Leasing-, Kreditkarten- oder Autofinanzierungsgeschäften, Mittelstandsfinanzierungen (SME bzw. Small & Medium Enterprise) bzw. Hypothekenkrediten zugrunde. Diese müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Ein Anlageinstrument wird als Investment Grade eingestuft, wenn das

niedrigste Rating der drei Rating Agenturen (S&P, Moody's und Fitch) Investment Grade ist. Sollte die Anlage auf ein niedrigeres Rating als Baa3 (von Moody's) /BBB- (von S&P und FITCH) herabgestuft werden, ist diese innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Sollte es kein offizielles Rating geben, so wird ein internes Rating angewandt, das den internen Richtlinien der DWS entspricht.

Die Anlagepolitik wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt. Die derivativen Finanzinstrumente beinhalten unter anderem Optionen, Forwards, Futures, und Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Total Return Swaps und Credit Default Swaps. Diese können zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden.

Bei einer Investition in Einzelaktien wird das Aktienkursrisiko durch den Einsatz geeigneter Derivate zu mindestens 51 % abgesichert.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die

höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend der anderen Bewertungsansätze grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche

sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Als Bestandteil der oben dargestellten Investition des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement auch in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Mindestens 2% des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten angelegt. Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten bezeichnen das Verhältnis der Wirtschaftsaktivitäten eines Emittenten – gemessen an Umsatz, Capex (capital expenditure) oder Opex (operational expenditure) – das gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialem Ziel leistet, vorausgesetzt, dass diese Wirtschaftsaktivität keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

(Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Bilanz (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Nr. 14).

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkung werden für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die die oben erläuterten DWS-Standards einhalten.

Das ESG-Screening wird für mindestens 90% der Emittenten im Portfolio angewendet, ausgenommen Anleihen und andere Schuldtitel, die von öffentlichen und öffentlichkeitsnahen Emittenten begeben wurden, akzessorisch gehaltene liquide Mittel und gewisse andere Vermögenswerte im Sinne der AMF-Position/Empfehlung (DOC-2020-03) - „Information to be provided by collective investment schemes incorporating non-financial approaches“. ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen, die von dritten Datenanbietern oder internen Assessments zum Zweck der Bewertung von Wertpapieren oder Emittenten bereitgestellt werden, können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen stellt die herangezogene Datenlage eine methodologische Grenze der Bewertung von ESG- oder Nachhaltigkeitsfaktoren dar.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung,

Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Zusätzliche Informationen

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Anteil des Nettofondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds), wird voraussichtlich bis zu 10% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung eines effizienten Portfoliomanagements sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 20% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Dieser Teilfonds entspricht nicht den Bestimmungen der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds und ist folglich nicht als Geldmarktfonds einzustufen.

Besonderer Risikohinweis

Der Teilfonds investiert in verschiedene forderungsbesicherte Anleihen (Asset Backed Securities bzw. ABS). Diese Wertpapiere können hohen Marktschwankungen ausgesetzt sein. Zusätzlich sind diese Wertpapiere höchst illiquide in Zeiten der Markttunsicherheit und können unter Umständen unverkäuflich sein. Ein Totalverlust oder eine signifikante Wertminderung dieser Wertpapiere ist somit möglich. Trotz der Diversifizierung innerhalb des Teilfonds kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, gleichzeitig beeinträchtigt werden. Starke Preisschwankungen des Teilfonds sowie hohe Wertverluste können daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die potenzielle Illiquidität und die noch eingeschränkte Kapazität des ABS-Marktes weist die Verwaltungsgesellschaft explizit auf die Möglichkeit der Aussetzung der NAV-Berechnung sowie der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen hin. Die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn und solange wie der Sofortverkauf von Teilfondsvermögen zur Gewinnung der nötigen Liquidität für großumfängliche Rücknahmen nicht dem Interesse der Anleger entspricht. In solchen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft erst dann berechtigt, Anteile zum geltenden Rücknahmepreis zurückzugeben, wenn entsprechende Positionen des Teilfondsvermögens veräußert wurden und die Interessen aller Anleger gewahrt sind.

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Institutional Pension Flex Yield

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	15.8.2005
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	10.100,– EUR (inkl. Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	– (absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal das Doppelte des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankfurt am Main geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Mindestanlagesumme*	25 Mio. EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 1 %
Rücknahmeabschlag	Bis zu 2,5%; derzeit 0%
Kostenpauschale** (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 0,25%
Taxe d'abonnement	0,01 %
Anteilsbruchteile	Drei Nachkommastellen

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

** Weitere Kosten vgl. Art. 14 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Institutional Pension Flex Yield gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS Institutional Pension Flex Yield ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte kurzfristig einen möglichst hohen Wertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Das Teilfondsvermögen wird zu mindestens 70% in auf Euro lautende bzw. gegen diese Währung

abgesicherte Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, festverzinsliche Anleihen oder Anleihen mit variablem Zinssatz, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, und Optionsscheine auf Wertpapiere, die an Börsen oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in der G20, der EU oder Singapur gehandelt werden, angelegt, sowie in Investmentfonds (inklusive Geldmarktfonds), Einlagen bei Kreditinstituten und Geldmarktinstrumente.

Bei Anlagen in Aktien handelt es sich vornehmlich um Standard- und Nebenwerte der wichtigsten europäischen Aktienindizes (z.B. HDAX). Das Teilfondsvermögen kann bis zu 10% in Aktien angelegt werden.

Geldmarktinstrumente wie z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposits und Termingelder im Sinne des Artikels 41 (1) a – d und h des Gesetzes von 2010 müssen nicht an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem geregelten Markt einbezogen sein.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in forderungsbesicherte Anleihen (Asset Backed Securities /ABS) investiert werden. Den ABS liegen z.B. Forderungen aus Leasing-, Kreditkarten- oder Autofinanzierungsgeschäften, Mittelstandsfinanzierungen (SME bzw. Small & Medium Enterprise) bzw. Hypothekenkrediten zugrunde. Diese müssen über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Ein Anlageinstrument wird als Investment Grade eingestuft, wenn das niedrigste Rating der drei Rating Agenturen (S&P, Moody's und Fitch) Investment Grade ist. Sollte die Anlage auf ein niedrigeres Rating als Baa3 (von Moody's) /BBB- (von S&P und FITCH) herabgestuft werden, ist diese innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen. Sollte es kein offizielles Rating geben, so wird ein internes Rating angewandt, das den internen Richtlinien der DWS entspricht.

Die Anlagepolitik wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil festgelegten Anlagegrenzen auch durch den Einsatz geeigneter Derivate umgesetzt. Die derivativen Finanzinstrumente beinhalten unter anderem Optionen, Forwards, Futures, und Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige

Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte Swap-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstrumenten, einschließlich Credit Default Swaps. Diese können zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden.

Bei einer Investition in Einzelaktien wird das Aktienkursrisiko durch den Einsatz geeigneter Derivate zu mindestens 51 % abgesichert.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51 % des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Investitionen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter (eine Übersicht der Datenanbieter ist unter www.dws.com/solutions/esg abrufbar), öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben A bis F codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend eines Bewertungsansatzes als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend der anderen Bewertungsansätze grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klimarisiko-Bewertung

Die DWS Klimarisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, z.B. in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und Kohle-basierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Investition ausgeschlossen.

Soweit der Teilfonds die beworbenen DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken auch anhand einer Investition in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorab dargestellten Standards an Klimarisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Als Bestandteil der oben dargestellten Investition des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement auch in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Mindestens 2 % des Nettoteilfondsvermögens werden in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten angelegt. Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten bezeichnen das Verhältnis der Wirtschaftsaktivitäten eines Emittenten – gemessen an Umsatz, Capex (capital expenditure) oder Opex (operational expenditure) – das gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialem Ziel leistet, vorausgesetzt, dass diese Wirtschaftsaktivität keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten wird sich der Teilfonds derzeit nicht dazu verpflichten, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen gemäß der Taxonomie Verordnung 0 % des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Anlagen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe seiner Ausschlussstrategie die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO2-Bilanz (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);

- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Nr. 14).

Die vorstehend genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkung werden für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die die oben erläuterten DWS-Standards einhalten.

Das ESG-Screening wird für mindestens 90% der Emittenten im Portfolio angewendet, ausgenommen Anleihen und andere Schuldtitel, die von öffentlichen und öffentlichkeitsnahen Emittenten begeben wurden, akzessorisch gehaltene liquide Mittel und gewisse andere Vermögenswerte im Sinne der AMF-Position/Empfehlung (DOC-2020-03) - „Information to be provided by collective investment schemes incorporating non-financial approaches“. ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Informationen, die von dritten Datenanbietern oder internen Assessments zum Zweck der Bewertung von Wertpapieren oder Emittenten bereitgestellt werden, können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen stellt die herangezogene Datenlage eine methodologische Grenze der Bewertung von ESG- oder Nachhaltigkeitsfaktoren dar.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zur Beschreibung der A bis F codierten Bewertungen innerhalb der unterschiedlichen Bewertungsansätze sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website www.dws.com/loesungen/esg/esg-engine abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen mittels der ESG-Integration. Weiterführende Informationen zur Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen finden sich im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Zusätzliche Informationen

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Anteil des Nettofondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds), wird voraussichtlich bis zu 10% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung eines effizienten Portfoliomanagements sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 20% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospekts verwiesen.

Dieser Teilfonds entspricht nicht den Bestimmungen der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds und ist folglich nicht als Geldmarktfonds einzustufen.

Besonderer Risikohinweis

Der Teilfonds investiert in verschiedene forderungsbesicherte Anleihen (Asset Backed Securities bzw. ABS). Diese Wertpapiere können hohen Marktschwankungen ausgesetzt sein. Zusätzlich sind diese Wertpapiere höchst illiquide in Zeiten der Marktunsicherheit und können unter Umständen unverkäuflich sein. Ein Totalverlust oder eine signifikante Wertminderung dieser Wertpapiere ist somit möglich. Trotz der Diversifizierung innerhalb des Teilfonds kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, gleichzeitig beeinträchtigt werden. Starke Preisschwankungen des Teilfonds sowie hohe Wertverluste können daher nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die potentielle Illiquidität und die noch eingeschränkte Kapazität des ABS-Marktes weist die Verwaltungsgesellschaft explizit auf die Möglichkeit der Aussetzung der NAV-Berechnung sowie der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen hin. Die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile können von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn und solange wie der Sofortverkauf von Teilfondsvermögen zur Gewinnung der nötigen Liquidität für großumfängliche Rücknahmen nicht dem Interesse der Anleger entspricht. In solchen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft erst dann berechtigt, Anteile zum geltenden Rücknahmepreis zurückzugeben, wenn entsprechende Positionen des Teilfondsvermögens veräußert wurden und die Interessen aller Anleger gewahrt sind.

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 27.4.2022)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die

depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die

für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit

der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist

der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuernpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte

vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszahlend. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Allgemeinen und Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds bzw. die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen

fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des

Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind

Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwaltung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein

Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich

sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der

Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

¹ § 37 Abs. 2 AO

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des Übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen,

sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Abs. 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, z.B. im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihegeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Institutional

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Institutional Pension Floating Yield	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Institutional Multi Asset Total Return	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Institutional Pension Vario Yield	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Institutional Pension Flex Yield	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Institutional
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Thilo Hubertus Wendenburg
Vorsitzender
Medius Capital,
Frankfurt am Main

Martin Bayer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Jürgen Bentlage
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Vincenzo Vedda
DWS International GmbH
Frankfurt am Main

Christoph Zschaetzsch
DWS International GmbH
Frankfurt am Main

Fondsmanagement

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 11–17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Adresse eines zusätzlichen (Teil-) Fondsmanagers und/oder Anlageberaters wird für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Claire Peel
Vorsitzende
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Rückbrodt
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Investments Hong Kong Ltd.,
Hongkong

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurström
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Die Adresse eines zusätzlichen (Teil-)Fondsmanagers wird (für jeden Teilfonds) im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Luxemburg

Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

DWS Institutional

2, Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com